

Einwohnergemeinde Rumisberg

Einwohnergemeinde Farnern

Vertrag

zwischen

der Einwohnergemeinde Rumisberg,
handelnd durch den Gemeinderat, vertr. durch
Präsident*in
Sekretär*in

Sitzgemeinde

und

der Einwohnergemeinde Farnern,
handelnd durch den Gemeinderat, vertr. durch
Präsident*in
Sekretär*in

Anschlussgemeinde

betreffend

**die Führung des Kindergartens, der Primarschule 1. bis 6 Klasse, des Spezialunterrichts,
der Tagesschule, des freiwilligen Schulsports
sowie der schulärztlichen und schulzahnärztlichen Dienste**

A. Gegenstand

Art. 1

Aufgabenübertragung Die Anschlussgemeinde Farnern überträgt der Sitzgemeinde Rumisberg alle Aufgaben, welche die kantonale Schulgesetzgebung ihr im Bereich des Kindergarten- und Primarschulwesens zuweist.

Art. 2

Aufgabenerfüllung

¹ Die Sitzgemeinde besorgt die ihr übertragenen Aufgaben nach den Vorschriften der übergeordneten Gesetzgebung.

² Sie erstellt und betreibt die dafür benötigte bauliche und betriebliche Infrastruktur und stellt das erforderliche (Fach-) Personal an.

³ Sie achtet auf eine rationelle und kostengünstige Aufgabenerfüllung.

Art. 3

Anwendbares Recht Die Anschlussgemeinde unterstellt sich im Rahmen dieses Vertrages dem Recht der Sitzgemeinde

B. Organisation

Art. 4

Schul- und Kindergartenkommission

¹ Die Schulkommission der Sitzgemeinde besteht aus fünf Mitgliedern, wovon zwei von der Anschlussgemeinde entsendet werden.

² Die Wahl der Mitglieder der Schulkommission richtet sich nach dem Organisationsreglement der Sitz-, bzw. der Anschlussgemeinde.

³ Die Schulkommission erfüllt die ihr nach dem Organisationsreglement der Sitzgemeinde zugeteilten Aufgaben und übt die ihr zugewiesenen Zuständigkeiten aus.

Art. 5

Schülertransport Die Sitzgemeinde organisiert die erforderlichen Schülertransporte.

C. Finanzielles

Art. 6

- Schulkostenbeiträge
- ¹ Die Anschlussgemeinde leistet der Sitzgemeinde je Schülerin und Schüler gemäss den Richtlinien der Bildungs- und Kulturdirektion für die Berechnung von Schulkostenbeiträgen¹ jährlich einen Beitrag an die Gesamtkosten (Gehaltskosten, Betriebskosten und Infrastrukturkosten).
- ² Die Gesamtkosten werden zwischen der Sitzgemeinde und der Anschlussgemeinde zu 2/3 nach den Schüler- und zu 1/3 nach den Einwohnerzahlen aufgeteilt.

Art. 7

- Rechnungsstellung
- ¹ Die jährlichen Schulkostenbeiträge werden für das ganze Schuljahr geschuldet, anhand der Schülerzahlen per 15.9. (Stichtag Schülerstatistik).
- ² Die Sitzgemeinde erstellt für die Schulkostenbeiträge innert drei Monaten nach Schuljahresbeginn der Anschlussgemeinde eine Akontorechnung über 90% des zu erwartenden Betrages und die Schlussrechnung nach Erhalt der Schlussabrechnung des Lastenausgleichs Lehrergehälter.

Art. 8

- Schülertransporte
- Die Anschlussgemeinde trägt die Kosten der für ihre Schüler erforderlichen Schülertransporte entsprechend den reglementarischen Bestimmungen der Sitzgemeinde.

Art. 9

- Versicherungen
- ¹ Die Versicherung der Schülerinnen und Schüler ist Sache der Sitzgemeinde.
- ² Die Anschlussgemeinde beteiligt sich an den Prämien der Sitzgemeinde im Verhältnis ihrer Anzahl Schülerinnen und Schüler.

D. Vertragsdauer / Kündigung / Rechtspflege

Art. 10

- Kündigung
- ¹ Der vorliegende Vertrag kann von jeder Vertragspartei auf Ende eines Schuljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren gekündigt werden, erstmals per 31. Juli 2027.

¹ BSIG Nr. 4/432.210/1.3

² Unterbleibt eine fristgerechte Kündigung, verlängert sich die Vertragsdauer um jeweils 2 Jahre.

Art. 11

Rechtspflege

¹ Können Streitigkeiten zwischen der Sitz- und Anschlussgemeinde aus diesem Vertrag nicht gütlich beigelegt werden, richtet sich das Verfahren, vorbehältlich Abs. 2, nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege².

² Für Streitigkeiten über die Höhe der Schulkosteneiträge entscheidet die zuständige Stelle der kantonalen Bildungs- und Kulturdirektion auf Gesuch hin³.

E. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 12

Inkrafttreten

Der vorliegende Vertrag tritt nach Unterschrift durch den Gemeinderat der Vertragsgemeinde auf den 1. August 2023 in Kraft.

Rumisberg,

Einwohnergemeinde Rumisberg

Der/Die Präsident*in

Der/Die Gemeindeschreiber*in

Farnern,

Einwohnergemeinde Farnern

Der/Die Präsident*in

Der/Die Gemeindeschreiber*in

² VRPG; BSG 155.21

³ Art. 7 Abs. 6 Volksschulgesetz; BSG 432.210